

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, den 18. Dezember

1969

## Inhalt:

	Seite	Seite
Fünftes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	161	und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . . 164
Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	162	Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz) . . . . . 165
Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über das Amt der Predigerin in der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	163	Bestätigung von Notverordnungen . . . . . 168
Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter 168
		Dienstrecht der kirchlichen Angestellten . . . . . 170

### Fünftes<sup>1)</sup> Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954, S. 25) vom 17. Oktober 1969

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Artikel 8 Absatz 3 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

„Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.“

(2) Artikel 8 der Kirchenordnung erhält folgenden Absatz 4:

„Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.“

(3) Artikel 12 der Kirchenordnung erhält folgenden Absatz 3:

„Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den innerkirchlichen Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Die Aufbringung und Verteilung der Mittel wird durch Kirchengesetz geregelt.“

## § 2

Artikel 33 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

„C. Das Amt des Predigers und der Predigerin

## Artikel 33

Zu Predigern und Predigerinnen können solche Gemeindeglieder berufen werden, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst der Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung, des Unterrichts und der Seelsorge eignen. Sie können zum Pfarrstellenverwalter oder zur Pfarrstellenverwalterin für eine Pfarrstelle berufen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

## § 3

(1) In Artikel 59 Abs. 2 der Kirchenordnung und in Artikel 91 Abs. 2 b und Abs. 5 werden hinter dem Wort „Prediger“ eingefügt die Worte „und Predigerinnen“.

(2) In Artikel 91 Abs. 3 der Kirchenordnung werden hinter dem Wort „Prediger“ eingefügt die Worte „oder Predigerin“.

## § 4

Artikel 34 der Kirchenordnung erhält unter Änderung der Überschrift folgende Fassung:

„D. Das Amt des Laienpredigers

## Artikel 34

Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes durch die Kirchenleitung mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

## § 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Bethel, den 17. Oktober 1969

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 13. November 1969

(L. S.)

Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Thimme

<sup>1)</sup> Das erste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung ist vom 24. Oktober 1958 (KABl. 1959 S. 1), das zweite Änderungsgesetz vom 23. Oktober 1964 (KABl. 1964 S. 121), das dritte Änderungsgesetz vom 28. Oktober 1966 (KABl. 1966 S. 157) und das vierte Änderungsgesetz vom 4. Oktober 1968 (KABl. 1968 S. 155).